

ARBEITS- UND DATENSCHUTZRECHT

OKTOBER 2023

Datenschutzkonformer Umgang mit Auskunftersuchen von Polizei und Staatsanwaltschaft

Immer wieder erhalten Unternehmen und Betriebe Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei. Es wird dabei beispielsweise die Herausgabe von Personendaten wegen eines straf- oder ordnungsrechtlichen Vorwurfs verlangt.

Da es sich in der Regel um personenbezogene Daten handelt, greifen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Bei biometrischen Daten, wie etwa einem Passfoto aus der Personalakte, handelt es sich sogar um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, die in Art. 4 Nr. 14 DSGVO besonders geschützt sind.

Im Falle von Auskunftersuchen stellt sich stets die Frage, welche Daten Unternehmen überhaupt an die Behörden herausgeben dürfen und welche Schritte für eine rechtkonforme Übermittlung dabei zu beachten sind.

1. Rechtsgrundlage der Datenübermittlung

Üblicherweise sollen bei einem Auskunftsverlangen Namen, Kontaktdaten oder auch Video-, Bild- oder Audiodateien an die Ermittlungsbehörden übermittelt werden. Da es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, ist die DSGVO in diesen Fällen unmittelbar anwendbar, weil in einem solchen Fall das Unternehmen selbst der Verantwortliche ist und der Ausschluss der sachlichen Anwendung gem. Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO ausschließlich auf die Verarbeitung durch die zuständige Behörde abzielt. Gem. Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO ist bei der Verarbeitung durch die Behörde die DSGVO nicht anwendbar, wenn dies zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erfolgt. Hierfür gelten dann eigenständige gesetzliche Regelungen, wie u.a. §§ 45 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Polizeigesetze der Bundesländer.

Allerdings betreffen letztere Regelungen ausschließlich den Umgang mit den Daten durch die Behörde selbst – sie regeln nicht, ob und wie ein Unternehmen in diesem Zusammenhang Daten verarbeiten darf.

Aus dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ergibt sich deshalb, dass für jede Form der Übermittlung der Daten durch das Unternehmen eine Rechtsgrundlage notwendig ist. Da die DSGVO keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Strafverfolgung enthält, kommen hier beispielsweise die „rechtliche Verpflichtung“ nach Art. 6 Abs. 1 c) oder das „berechtigte Interesse“ nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht.

Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO sieht dabei die Verarbeitung als rechtmäßig an, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

Eine rechtliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Behörde auf Grundlage der Strafprozessordnung (StPO) als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr in Verzug tätig wird.

Die Strafprozessordnung regelt hierzu in § 163 Abs. 3:

Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Um die Übermittlung auf Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zu stützen, muss daher ein staatsanwaltliches Ermittlungszeichen oder ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegen.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet gem. § 163 Abs. 4 StPO über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen.

Nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO soll die Verarbeitung dann rechtmäßig sein, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrecht und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dies insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

In Erwägungsgrund 50 rechtfertigt die DSGVO zudem die Übermittlung von personenbezogenen Daten, welche im Zusammenhang mit Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit stehen, an eine Behörde als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen.

Bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten sieht Art. 9 DSGVO eine Öffnungsklausel für den nationalen Gesetzgeber vor. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber z.B. bei der Videoüberwachung Gebrauch gemacht und in § 4 Abs. 3 BDSG geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume zulässig ist und die dabei gewonnenen Daten zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten – soweit erforderlich – auch an Ermittlungsbehörden übermittelt und weiterverarbeitet werden dürfen.

2. Grundsatz der Zweckbindung

Grundsätzlich gilt bei einer Datenerhebung die sogenannte Zweckbindung. Vom Grundsatz der Zweckbindung kann im Falle eines Auskunftersuchens allerdings gem. § 24 BDSG dann abgesehen werden, wenn die Zweckänderung der Verfolgung von Straftaten dient, das heißt, eine Übermittlung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an eine Behörde ist zulässig, auch wenn die Verfolgung von Straftaten bei der Erhebung der Daten noch nicht als Zweck festgelegt und der Betroffene nicht nach Art. 13 DSGVO über diese Verarbeitung informiert wurde.

3. Handlungsempfehlung für die Vorgehensweise bei Erhalt eines Auskunftersuchens

Vor der Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine Behörde sollten Sie folgende Schritte beachten:

1. Prüfen Sie das Auskunftersuchen bzw. Auskunftsschreiben
 - a. Klären Sie die Echtheit des Schreibens anhand folgender Fragen (eine unzulässige Übermittlung führt zu einem Datenschutzverstoß):
 - Existiert die genannte ausstellende Behörde?
 - Stimmen angegebene Telefon- und Faxnummern mit den Angaben im Internet überein?
 - Ist ein Aktenzeichen angegeben?
 - Bei Zweifel kann eine telefonische Rückfrage bei der bearbeiteten Person aufschlussreich sein.
 - b. Lassen Sie sich mündliche Anfragen per Telefon immer schriftlich auf dem Briefpapier der Behörde zukommen.
2. Prüfen Sie den Herausgabeanspruch (sollten die genannten Punkte nicht enthalten sein, fragen Sie bei der Behörde nach)

- a. Prüfen Sie, welche Grundlage zur Herausgabe einschlägig ist (z.B. richterlicher Beschluss, Anordnung der Staatsanwaltschaft).
 - b. Prüfen Sie, ob die rechtliche Grundlage zur Herausgabe genannt ist (z.B. §§ 160 ff. StPO).
 - c. Prüfen Sie, ob eine schlüssige Begründung oder Darstellung des Sachverhaltes gegeben ist.
3. Vergewissern Sie sich, ob eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage die Übermittlung der Daten rechtfertigt
 - a. Prüfen Sie, ob eine der genannten Rechtsgrundlagen die Herausgabe der Daten erlaubt.
 - b. Prüfen Sie, ob eine ggfs. notwendige Zweckänderung zulässig ist.
 4. Ist die Übermittlung rechtmäßig, achten Sie darauf, dass nur Daten weitergegeben werden, die für das Auskunftersuchen erforderlich sind (Grundsatz der Datenminimierung).
 5. Achten Sie darauf, dass die elektronische Übermittlung der Daten verschlüsselt erfolgt oder die Daten schriftlich übermittelt werden (z.B. per Einschreiben oder per Kurier).
 6. Überprüfen Sie, ob eine Informationspflicht der Betroffenen nach Art. 13 ff. DSGVO besteht.
 7. Dokumentieren Sie das Auskunftersuchen. Es ist dabei empfehlenswert, die Übermittlung ins Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu übernehmen.

Praxishinweis

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Strafverfolgungsbehörden ist unzulässig, sollten nicht die Voraussetzungen aus § 24 BDSG oder einer sonstigen Rechtsgrundlage erfüllt sein. Es ist zu beachten, dass eine unzulässige Übermittlung einen Datenschutzverstoß darstellt und ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 24 BDSG ist eine Übermittlung zulässig, jedoch nicht zwingend verpflichtend. Somit ist vor der Übermittlung unbedingt die rechtliche Grundlage zu erfragen, dies kann z.B. ein Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft (§§ 160 ff. StPO) sein. Bei Bestehen einer derartigen Verpflichtung kommt für die verantwortliche Stelle neben § 24 BDSG auch Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage für die Übermittlung in Betracht.

Zu beachten ist zusätzlich die Pflicht zur Information des Betroffenen, insbesondere nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO. Hiervon kann abgesehen werden, in denen die Strafverfolgungsbehörde eine Rechtsgrundlage angibt, bei der die Information des Betroffenen eine Gefährdung der Ermittlungsmaßnahmen darstellt.